



Unser Zeichen
1.4-4521-2878/2016

Bearbeiter/-in 0871 8528-151
Josef Lehner

Datum
21.11.2016
21.11.2016

**Sicherung des Überschwemmungsgebiets am Rettenbach
Gewässer III. Ordnung
Bereich: Wies bis zur Mündung in die Große Vils**

ERLÄUTERUNGSBERICHT

1. Anlass, Zuständigkeit

Nach § 76 **Wasserhaushaltsgesetz** (WHG) sind die Länder verpflichtet innerhalb der Hochwasserrisikogebiete die Überschwemmungsgebiete für ein HQ100 und die zur Hochwasserentlastung und –rückhaltung beanspruchten Gebiete ohne Frist festzusetzen bzw. vorläufig zu sichern. Zudem können nach Art. 46 Abs. 3 **Bayerisches Wassergesetz** (BayWG) sonstige Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden. Nach Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayWG sind hierfür die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden und die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.

Nach Art. 46 Abs. 2 Satz 1 BayWG ist als Bemessungshochwasser für das Überschwemmungsgebiet ein HQ100 zu wählen. Die Ausnahme der Sätze 2 und 3 (Wildbachgefährdungsbereiche bzw. Wirkungsbereich einer Stauanlage) greifen hier nicht.

Das HQ100 ist ein Hochwasser, das mit der Wahrscheinlichkeit 1/100 in einem Jahr erreicht oder überschritten wird bzw. das im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten wird. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann das Ereignis innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Der hier betrachtete Abschnitt liegt innerhalb des Hochwasserrisikogebietes nach § 73 Abs. 1 in Verbindung mit § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 WHG und ist daher verpflichtend als Überschwemmungsgebiet festzusetzen bzw. vorläufig

fig zu sichern.

Die Übermittlung der Unterlagen dient zur Vorbereitung einer vorläufigen Sicherung und zur anschließenden Einleitung des Feststellungsverfahrens.

Für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das Wasserwirtschaftsamt Landshut und für das durchzuführende Festsetzungs- bzw. Sicherungsverfahren die Kreisverwaltungsbehörde Landshut sachlich und örtlich zuständig.

Für den Rettenbach im Bereich des Landkreises Landshut war bislang noch kein amtliches Überschwemmungsgebiet ermittelt oder festgesetzt.

2. Ziel

Die Ermittlung und vorläufige Sicherung von Überschwemmungsgebieten dient dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Bildung von Risikobewusstsein und der Gefahrenabwehr. Damit sollen insbesondere:

- Ein schadloser Hochwasserabfluss sichergestellt werden,
- Gefahren kenntlich gemacht werden,
- freie, unbebaute Flächen als Retentionsraum geschützt und erhalten werden und
- in bebauten und beplanten Gebieten Schäden durch Hochwasser verringert bzw. vermieden werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Überschwemmungsgebiet nicht um eine behördliche Planung handelt, sondern um die Ermittlung und Darstellung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr.

3. Örtliche Verhältnisse und Grundlagen

3.1 Gewässer

Das Untersuchungsgebiet des Rettenbaches einem Gewässer III. Ordnung erstreckt sich von Wies, Markt Geisenhausen bis zur Mündung in die Große Vils in Vilsbiburg. Der Rettenbach entspringt südlich von Gallersgrub im Markt Geisenhausen auf einer Höhe von 481 m ü NN und mündet in die Große Vils bei einer Höhenlage von 438 m ü NN. Am Beginn des ermittelten Überschwemmungsgebietes bei Wies hat der Rettenbach eine Höhenlage von 468 m ü NN. Das entspricht beim ermittelten Überschwemmungsgebiet mit einer Länge von 8,00 km einem mittleren Fließgefälle von 0,46 %

3.2 Hydrologische Daten

Das Einzugsgebiet des Rettenbaches beträgt an der Mündung 12,30 km².

Für das Einzugsgebiet des Rettenbaches sind keine Pegeldata vorhanden.

Der Berechnung des Überschwemmungsgebietes am Rettenbach wurde folgender hydrologischer Längsschnitt zugrunde gelegt. Die Daten sind mit der Methode Index-Flood-Regionalisierung ermittelt worden.

Ort	AEO km ²	MHQ m ³ /s	HQ100 m ³ /s	HQ Extrem m ³ /s
Beginn bei Wies	4,10	0,80	3,80	6,00
Vor Mündung Asbach	8,50	2,20	10,20	17,00
Mündung in Große Vils	12,70	2,80	12,70	22,00

Im Bereich der Sicherung des Überschwemmungsgebietes gibt es derzeit keine technischen Hochwasserschutzmaßnahmen.

3.3 Natur und Landschaft, Gewässercharakter

Der Rettenbach durchfließt im Landkreis Landshut nur den Markt Geisenhausen und das Stadtgebiet Vilsbiburg. Im Gewässerlauf befinden sich keine Triebwerksanlagen und sonstige nennenswerte Querbauwerke. Der Gewässerlauf ist nahezu geradlinig und verläuft bis Vilsbiburg in östlicher und im Stadtgebiet süd-östlicher Richtung.

4. Bestimmung der Überschwemmungsgrenzen

Die Ermittlung der Überschwemmungsgrenzen basiert auf einer zweidimensionalen Wasserspiegelberechnung (Programm SMS und Hydro AS 2-D).

Die Berechnung beginnt bei Wies, Markt Geisenhausen und endet an der Mündung in die Große Vils in Vilsbiburg.

Da für das Gewässer keine Hochwasserfixierung vorlag, wurde das Modell basierend auf den Erfahrungen bei bisherigen Hochwasserereignissen eingehend auf Plausibilität überprüft, so dass die Vertrauenswürdigkeit der Ergebnisse gewährleistet ist.

Die aus den hydraulischen Berechnungen gewonnenen Wasserspiegelhöhen für HQ100 wurden mit dem Geländemodell verschnitten und so die Überschwemmungsgrenzen ermittelt, die in den Detailkarten M 1 : 2.500 flächig hellblau abgesetzt mit Begrenzungslinien dargestellt sind. Grundlage der Pläne sind die digitalen Flurkarten. Die festzusetzenden Bereiche sind dunkelblau schraffiert.

Die ermittelten Überschwemmungsgebietsgrenzen wurden durch Ortsbegehung in den bebauten Bereichen zusätzlich auf Plausibilität geprüft.

Die o. g. Begrenzungslinie wird auch im Maßstab 1 : 25.000 in der Übersichtskarte dargestellt (zur Veröffentlichung im Amtsblatt).

Kleinräumliche Bereiche (etwa < 20 m²) wie z. B. Gartenterrassen, welche inselartig oberhalb des Wasserspiegels bei HQ100 liegen, sind aus Gründen der Lesbarkeit nicht von der Schraffierung im Lageplan ausgenommen. Gleiches gilt auch für Rückstaueffekte an Straßengräben, Seitengräben oder dgl., soweit es zu keinen flächigen Ausuferungen kommt.

5. Rechtsfolgen

Nach der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes gelten die Regelungen des § 78 WHG in Verbindung mit der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes.

6. Vorschläge für Regelungsgegenstände in der Verordnung aus wasserwirtschaftlicher Sicht

6.1 Einteilung in Zonen

Aus fachlicher, wasserwirtschaftlicher Sicht wird eine Einteilung des Überschwemmungsgebietes in Zonen nicht für erforderlich erachtet, da am Rettenbach bzgl. der rechtlichen Auflagen für Betroffene keine fachlich signifikanten Unterschiede gegeben sind.

6.2 Regelungsvorschläge

Aus fachlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht sind zusätzliche Regelungen, die über die des § 78 WHG hinausgehen, nicht erforderlich.

7. Sonstiges

Die ermittelten Überschwemmungsgrenzen umfassen das Gebiet, das bei einem Abfluss eines HQ100 im Rettenbach überflutet wird. Dabei werden die Seitenzuflüsse so berücksichtigt, wie dies bei einem HQ100-Ereignis im Rettenbach zu erwarten ist. Die Festsetzung der Überschwemmungsgrenzen eines hundertjährigen Hochwassers in den Seitengewässern des Rettenbaches sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese bleiben gesonderten Verfahren vorbehalten.

Wasserwirtschaftsamt
Landshut, den 21.11.2016



Josef Lehner